

3) Verordnung, einige Modifikationen der Gemeindeordnung betreffend.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben — in Betracht, daß mehrere neugeschaffene, mit den Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätzen fast aller deutschen Länder im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sich in der Ausführung als unpassend erwiesen, namentlich die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts auf die Wahlen der Ortsobrigkeiten unstatthaft ist, den angefahrenen und begüterten Mitgliedern der Stadt- und Landgemeinden wieder ein angemessener Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten eingeräumt werden muß und die finanziellen Verlegenheiten, in welche mehrere Gemeinden gerathen sind, ein erleichtertes Verfahren für die Aufbringung der Gemeindeabgaben erheischen — da der Eintritt der darauf bezüglichen Aenderungen aber vor Ablauf der Wahlperiode, der in Folge der Einführungsverordnung vom 13. Februar 1850 gewählten Gemeindebehörden dringend erforderlich ist — mit Bezugnahme auf §. 66 und 67 des Verfassungsgesetzes unter dem Vorbehalt weiterer Vorlagen bei dem nächsten Landtage — Folgendes verordnet:

1.

Die Wahl neuer Gemeindevorstände (Bürgermeister, Stellvertreter der Bürgermeister und Stadträthe) geschieht in den von jetzt an vorkommenden Erledigungsfällen in allen Gemeinden, in denen Gemeinderäthe bestehen, nicht mehr durch die Gemeindeversammlung, sondern durch den Gemeinderath.

Wegen des bei diesen Wahlen zu beobachtenden Verfahrens kommen auch ferner die §§. 74—89 und 94 und 95 der Gemeindeordnung mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Wahlhandlung von dem Vorsitzenden des Gemeinderaths ohne Zuziehung eines besonderen Wahlvorstands geleitet wird.

2.

Bei den Gemeinderäthen soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder in den Städten und in Hohenstein, Eberdorf und Langenberg aus Hausbesitzern, in den Dorfgemeinden aus den Besitzern geschlossener Bauergrüter bestehen. Zu diesem Zwecke sind bei den nächsten vorkommenden Wahlen in Orten, wo ein solches Verhältniß noch nicht vorhanden ist, ausschließlich oder so viel dergleichen Grundbesitzer zu wählen, als zur Herstellung dieses Verhältnisses erforderlich ist. Im Allgemeinen aber bleibt die Vorschrift, daß bei den regelmäßig wiederkehrenden Ergän-